

»AR1424786

Die virtuelle Hauptversammlung

Neue Herausforderungen und (wieder) mehr Verantwortung für den Versammlungsleiter

Dr. Ralph Schilha

Nachdem die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft gesetzlich verankert wurde, müssen betroffene Gesellschaften prüfen, in welcher Ausprägung die virtuelle Hauptversammlung im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten opportun und einer Präsenzversammlung vorzuziehen ist. Die Versammlungsleiter, typischerweise die Aufsichtsratsvorsitzenden, werden im neuen virtuellen Format wieder mehr ad hoc gefordert sein.

I. Einführung und Ausblick

Das rein virtuelle Format steht Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften (SE) sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA) nun dauerhaft für die Durchführung ihrer Hauptversammlungen zur Verfügung. Das am 27.07.2022 in Kraft getretene Gesetz ist trotz bisweilen berechtigter Kritik im Gesetzgebungsverfahren von dem Bemühen geprägt, die aus der Präsenzversammlung bekannten Prozesse und die Ausübung der Aktionärsrechte möglichst eins zu eins digital abzubilden. Eine konzeptionelle Fortentwicklung der Hauptversammlung – auch im Präsenzformat – ist ebenso ausgeblieben wie eine flankierende Reform des Beschlussmängelrechts. Insofern sollten der erfolgten Digitalisierung der Hauptversammlung weitergehende Reformanstrengungen in Zukunft folgen.

Das neue virtuelle Format lässt den betroffenen Gesellschaften Gestaltungsspielraum. Sie müssen daher für die kommende Hauptversammlung im Einzelfall prüfen, in welcher Ausprägung die virtuelle Hauptversammlung opportun ist und ob das so definierte virtuelle Format einer Präsenzversammlung vorzuziehen ist. Jedenfalls mittelfristig könnte für einige Gesellschaften auch die bislang nur wenig verbreitete Hybrid-Versammlung eine sinnvolle Kombination von Präsenz- und digitalem Format bieten, wenn es darum geht, möglichst alle Zielgruppen im Aktionärskreis (Präsenzteilnehmer und „Online-Generation“) anzusprechen.

II. Wesentliche Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung

Die virtuelle Hauptversammlung muss mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen (§ 118a AktG):

1. Satzungsregelung (Opt-In)

Es bedarf einer Satzungsregelung, die entweder unmittelbar bestimmt, dass die Versammlung in jedem Fall als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, oder den Vorstand dazu ermächtigt, diese Entscheidung im Einzelfall zu treffen. In beiden Fällen ist die Satzungsbestimmung bzw. -ermächtigung auf maximal fünf Jahre zu befristen und

spätestens dann wieder zu erneuern. Die Satzungsbestimmung kann allerdings allein das „Ob“ der virtuellen Hauptversammlung, nicht die konkrete Ausgestaltung ihrer Voraussetzungen über die gesetzlichen Mindeststandards hinaus regeln. Hauptversammlungen, die bis einschließlich 31.08.2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nochmals ohne Satzungsgrundlage als virtuelle Versammlung nach den neuen gesetzlichen Vorgaben durchführen. Damit haben die Gesellschaften die Gelegenheit, in ihrer ordentlichen Hauptversammlung 2023 die notwendige Satzungsgrundlage für die Zukunft zu schaffen. Ob und für welchen Ermächtigungszeitraum die einem virtuellen Format gegenüber grundsätzlich kritisch eingestellten Aktionärsvereinigungen und wesentlichen Stimmrechtsberater zustimmen werden, ist dabei im Blick zu behalten.

2. Bild- und Tonübertragung der gesamten HV

Aktionäre müssen die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton verfolgen können, wobei die Verwendung von Livestreams über die Internetseite bzw. ein HV-Portal oder Videokonferenzdienste zulässig sind.

3. Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung erfolgt im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl) sowie durch Vollmachtserteilung. Die schriftliche Briefwahl kann zusätzlich ermöglicht werden, wird aber wohl mit fortschreitender Digitalisierung und aufgrund der damit verbundenen Zusatzkosten die Ausnahme darstellen.

4. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Sach- und Verfahrensanträge

Gegenanträge, Wahlvorschläge, sonstige Sachanträge (z.B. Bestellung eines Sonderprüfers) sowie Verfahrensanträge aller Art (z.B. Abwahl des Versammlungsleiters) sind auch in der Hauptversammlung möglich. Elektronisch der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre haben das Recht, solche Anträge im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung zu stellen. Ein Textfeld im HV-Portal

oder eine E-Mail an die Gesellschaft sind keine geeignete Plattform für Aktionärsanträge. Unverändert gelten darüber hinaus auch im Vorfeld der Hauptversammlung eingereichte und von der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaften müssen ermöglichen, dass die Aktionäre zu diesen Anträgen (im HV-Portal) abstimmen können, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Nicht erforderlich für die Behandlung des Antrags in der Hauptversammlung ist hingegen, dass der Antragsteller elektronisch teilnimmt und seinen Antrag – nach Maßgabe des bei der Präsenzversammlung geltenden Mündlichkeitsprinzips – auch in der Hauptversammlung nochmals stellt.

5. Fragen, Nachfragen und neue Fragen

Im Grundsatz räumt das Gesetz den Aktionären ein uneingeschränktes Auskunftsrecht nach § 131 AktG wie bei der Präsenzversammlung ein – und zwar im Wege der elektronischen Kommunikation. Der Versammlungsleiter kann jedoch festlegen, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf. Im Einzelnen ist danach zu unterscheiden, ob die Gesellschaft von den Aktionären eine Vorabereinreichung der Fragen verlangt oder Fragen ausschließlich in der virtuellen Hauptversammlung zulässt. Der Vorstand kann vorgeben, dass Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Die ordnungsgemäß eingereichten Fragen sind von der Gesellschaft allen Aktionären zugänglich zu machen und bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung zu beantworten. Börsennotierte Gesellschaften müssen die Fragen und deren Beantwortung über ihre Internetseite zugänglich machen. Sind die Antworten einen Tag vor der Hauptversammlung und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Hauptversammlung die (nochmalige) Auskunft zu diesen Fragen verweigern. Nach der Hauptversammlung müssen die Antworten hingegen nicht zugänglich bleiben.

Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass dabei der zu erwartende Gesamtzeitrahmen der Hauptversammlung zugrunde zu legen ist, der auch bei einer gewöhnlichen ordentlichen Hauptversammlung im virtuellen Format grundsätzlich vier bis sechs Stunden nicht überschreiten soll. Eine angemessene Beschränkung soll nach der Gesetzesbegründung neben der Vorgabe einer Höchstzahl von Fragen pro Aktionär und einer Zeichenbeschränkung auch darin liegen können, dass in der Einberufung eine Gesamthöchstzahl an zulässigen Fragen vorgesehen wird. Von der Angemessenheit soll danach jedenfalls dann auszugehen sein, wenn sich die Beschränkung der Fragenanzahl grundsätzlich an der in den vergangenen (virtuellen) Hauptversammlungen durchschnittlich eingereichten Anzahl an Fragen orientiert, sofern sich die Tagesordnungspunkte der Versammlungen weitgehend entsprechen. Aufgrund der damit verbundenen Unwägbarkeiten für

eine möglichst rechtssichere Einberufung der Hauptversammlung ist zu erwarten, dass in der Praxis von diesen Möglichkeiten zunächst nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Dies bedeutet gleichsam, dass in der virtuellen Hauptversammlung der Versammlungsleiter voraussichtlich noch stärker als in der Präsenzversammlung vor der Herausforderung stehen wird, ad hoc über eine angemessene Beschränkung des Rede- und Fragerechts entscheiden zu müssen. Waren die Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung einzureichen, so bleiben in der Hauptversammlung Fragen zu neuen Sachverhalten zulässig, d.h. zu Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf der Vorabereinreichungsfrist für Aktionärsfragen neu ergeben haben. Fragen, die bereits vor der Hauptversammlung hätten gestellt werden können, sind nicht zu beantworten. Im Übrigen besteht – unabhängig davon, ob Fragen vorab einzureichen waren oder nur in der Hauptversammlung zulässig sind – zu allen vor und in der Hauptversammlung gegebenen Antworten des Vorstands ein Nachfragerecht in der Hauptversammlung. Dieses Nachfragerecht steht allen elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären zu, unabhängig davon, ob sie vorab eine Frage eingereicht haben und es sich um Nachfragen zu eigenen Ausgangsfragen handelt oder nicht (sog. „Über-Kreuz-Fragen“). Erforderlich ist jedoch ein sachlicher Zusammenhang zwischen der Nachfrage und einer bereits gegebenen Antwort des Vorstands.

6. Vorstandsbericht und Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden

Den Aktionären ist der Bericht des Vorstands bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Vorabereinreichung von Aktionärsfragen zu verlangen. Die Vorabveröffentlichung des Vorstandsberichts soll es den Aktionären ermöglichen, hierzu bereits im Vorfeld der Hauptversammlung Fragen zu stellen. Die Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden ist hingegen – neben dem ohnehin vorab zu veröffentlichenden schriftlichen Bericht des Aufsichtsrats – nicht zugänglich zu machen. Enthält die Aufsichtsratsrede wesentliche aktuelle Neuigkeiten im Vergleich zum schriftlichen Bericht, hätte eine Vorabveröffentlichung gleichwohl zur Folge, dass Fragen hierzu dann ebenfalls im Vorfeld eingereicht und nicht mehr „neu“ in der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden könnten.

7. Stellungnahme- und Rederecht

Aktionäre können sich sowohl vor als auch in der virtuellen Hauptversammlung zur Tagesordnung äußern, durch eine zu veröffentlichende Stellungnahme im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung sowie in Form eines Live-Videobeitrags in der Hauptversammlung. Aktionäre haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung einzureichen. Die eingereichten Stellungnahmen sind allen anderen Aktionären spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Sowohl das Recht zur Stellungnahme als auch der Zugang zu den

eingereichten Stellungnahmen können von der Gesellschaft auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen eingereichter Stellungnahmen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. Der Umfang der Stellungnahmen kann dabei in der Einberufung angemessen beschränkt werden. Zudem muss den Aktionären ein Rederecht in der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation eingeräumt werden. Redebeiträge müssen nicht vorab angemeldet werden, sondern können von den elektronisch zugeschalteten Aktionären in der Hauptversammlung über einen „virtuellen Meldetisch“ angemeldet und anschließend via Videokommunikation live vorgetragen werden. In ihrem Redebeitrag können Aktionäre Anträge und Wahlvorschläge, Fragen bzw. – im Fall der Vorabereinbarungspflicht von Fragen – Fragen zu neuen Sachverhalten sowie Nachfragen stellen. Der Versammlungsleiter kann in der Satzung ermächtigt werden, das Frage- und Rederecht der Aktionäre auch insoweit zu beschränken. Zudem kann sich die Gesellschaft in der Einberufung vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation mit dem Aktionär in der Hauptversammlung vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

8. Widerspruchsrecht

Aktionäre haben ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation während der Hauptversammlung. Für die technische Umsetzung empfiehlt sich nach geübter Praxis die Bereitstellung eines Textfelds oder eines „Widerspruchs-Buttons“ im HV-Portal oder eine spezielle E-Mail-Adresse.

III. Anwesenheit vor Ort oder elektronische Teilnahme des Aufsichtsrats

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die Pflicht zur physischen Teilnahme am Ort der Versammlung. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats konnte schon für die Präsenzversammlung eine Satzungsregelung etabliert werden, die es ihnen erlaubt, an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. Voraussetzung ist dafür aber eine beidseitige Übertragung (Zwei-Wege-Direktverbindung), die es dem Aufsichtsratsmitglied erlaubt, das Geschehen am Versammlungsort zu verfolgen und sich durch Wortbeiträge zu beteiligen.

Dies gilt nun gleichsam für die virtuelle Hauptversammlung, d.h. die üblicherweise in der Satzung geregelten bestimmten Fälle des § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG (z.B. Wohnsitz im Ausland) gelten auch für die virtuelle Hauptversammlung. Ob die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung hingegen per se als ein „bestimmter Fall“ in die Satzung aufgenommen werden kann, der die rein elektronische Teilnahme des Aufsichtsrats rechtfertigt, ist mit Blick auf die vom Gesetzgeber betonte Gleichwertigkeit des Formats mit der Präsenzversammlung zweifelhaft. Auf Rechtssicherheit bedachte Gesellschaften sollten daher eine solche Satzungsregelung

jedenfalls nicht mit der allgemeinen Satzungsermächtigung zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung verknüpfen, sondern nur gesondert zur Beschlussfassung vorschlagen. Im Übrigen sollte es genügen, wenn die anwesenden Mitglieder des Vorstands und der Versammlungsleiter auf dem Podium Platz nehmen und der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung erläutert, welche weiteren Aufsichtsratsmitglieder physisch im Versammlungsraum anwesend sind und wer – im Wege der Zwei-Wege-Direktverbindung – der Versammlung zugeschaltet ist. Es mag gleichwohl sinnvoll sein, zu Beginn einmal alle anwesenden bzw. elektronisch zugeschalteten Organmitglieder mit der Kamera einzufangen und im Livestream zu zeigen.

IV. Versammlungsleiter (wieder) im Fokus

Dem Versammlungsleiter kommt im neuen Format der virtuellen Hauptversammlung wieder eine bedeutend aktivere Rolle zu, als dies zuletzt in der virtuellen Hauptversammlung nach der COVID-19-Notfallgesetzgebung der Fall war. Die Frage des Haftungsrisikos des Versammlungsleiters wird damit gleichsam wieder relevanter. Wie in einer Präsenzversammlung hat er notwendige Anordnungen zur Sicherstellung des geordneten Ablaufs der Hauptversammlung zu treffen und ad hoc auf neue Verfahrens- und Sachanträge einzugehen. Die Anregung A.7. DCGK, wonach sich der Versammlungsleiter davon leiten lassen sollte, dass eine ordentliche Hauptversammlung nach vier bis sechs Stunden beendet ist, soll auch für das virtuelle Format Richtschnur sein. In diesem Zuge hat der Versammlungsleiter bei Bedarf die aus der Präsenzversammlung bekannten Maßnahmen zu treffen wie etwa die Festlegung der Reihenfolge, Zusammenfassung der Redner für bestimmte Themenblöcke, die Beschränkung des Rede- und Fragerechts sowie die Schließung der Rednerliste bzw. des virtuellen Meldetischs.

Die gebotene Verhältnismäßigkeit der Leitungsmaßnahmen wird er im Wesentlichen an dem für die Präsenzversammlung in der Praxis etablierten und ausdifferenzierten Rahmen orientieren können. Was in einer Präsenzversammlung im Lauf der Zeit zu einer mit entsprechenden Sonderleitfäden zu bewältigenden Routine geworden ist, lässt sich daher mit sorgfältiger Vorbereitung und Beratung auch im virtuellen Raum auf rechtlich trittfestem Boden bewerkstelligen. Tatsächlich werden sich indes neben der notwendigen Medienkoordination (Kamera, HV-Portal, Back-Office) neue Herausforderungen stellen, z.B. wenn sich nahezu parallel eine Vielzahl von Rednern am „virtuellen Meldetisch“ meldet. Die nahtlose Unterstützung aus dem Back-Office wird dafür noch wichtiger werden. ■

Literaturhinweis:

- Schilha/Theusinger, Die Leitung der Hauptversammlung, BB 2015 S. 131.

Autor:

RA Dr. Ralph Schilha ist Partner der Kanzlei Noerr PartGmbH in München und berät seit vielen Jahren regelmäßig zu Hauptversammlungen großer Publikumsgesellschaften.